



AMTSBLATT

FÜR DEN ABFALLENTSORGUNGSVERBAND SCHWARZE ELSTER

Verbandsgebiet:

Landkreis Elbe-Elster und Landkreis Oberspreewald-Lausitz, hier in den kreisangehörigen Städten Senftenberg, Lauchhammer, Schwarzheide und Großräschen mit Ausnahme der Ortsteile Wormlage, Barzig und Woschkow, in den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Ortrand und Ruhland, in der Gemeinde Schipkau sowie in der Gemeinde Neu-Seeland im Ortsteil Bahnsdorf.

Jahrgang: 1

Lauchhammer, 18. November 2022

Nummer: 12

INHALT:	
Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung vom 16. November 2022	Seite 2
Wirtschaftsplan 2023 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster	Seite 3
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung)	Seite 4
Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe)	Seite 12

Impressum:

Herausgeber: Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Der Vorstandsvorsteher, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer, Tel.: 03574 / 46 77 0; Fax: 03574/ 46 77 201, E-Mail: aev@schwarze-elster.de; Internet: www.schwarze-elster.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos am Sitz des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer, zu den Sprechzeiten erhältlich. Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.schwarze-elster.de/amtsblatt/ einzusehen und als PDF-Datei herunterzuladen.

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung der
Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes
Schwarze Elster vom 16. November 2022**

Die von der Bezirksversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in der Sitzung am 16.11.2022 gefassten Beschlüsse bzw. deren wesentlicher Inhalt werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Siegurd Heinze
Vorsitzender der Bezirksversammlung

Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Beschluss 026/15.22 – Beschluss 027/15.22

Einstimmige Beschlüsse der Vertreter der Bezirksversammlung zur:

- Bestätigung der Tagesordnung – öffentlicher Teil
- Bestätigung der Niederschrift der Bezirksversammlung am 28.09.2022 – öffentlicher Teil

Beschluss 028/15.22

Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2023

Die Vertreter der Bezirksversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster stimmen dem Wirtschaftsplan 2023 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster - gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster – zu.

Beschluss 029/15.22

Beratung und Beschlussfassung zur Ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

Die Vertreter der Bezirksversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster stimmen der „Ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster“ gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes zu.

Beschluss 030/15.22

Beratung und Beschlussfassung zur Ersten Änderung der Entgeltordnung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

Die Vertreter der Bezirksversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster stimmen der „Ersten Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster“ gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. d der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes zu.

Beschluss 031/15.22 – Beschluss 032/15.22

Einstimmige Beschlüsse der Vertreter der Bezirksversammlung zur:

- Bestätigung der Tagesordnung – nichtöffentlicher Teil
- Bestätigung der Niederschrift der Bezirksversammlung am 28.09.2022 – nichtöffentlicher Teil

Beschluss 033/15.22

Vergabe einer Leistung – nichtöffentlicher Beschluss

Die Vertreter der Bezirksversammlung beschließen einstimmig die Vergabe einer Leistung.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2023 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

Der nachstehende, von der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster am 16. November 2022 beschlossene, Wirtschaftsplan 2023 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lauchhammer, 17. November 2022

gez.
Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2023 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023
Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 16. November 2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	16.364.977 €
die Aufwendungen	16.175.187 €
der Jahresgewinn	189.790 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.900.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-1.692.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage auf	0 €

Lauchhammer, 17. November 2022

gez.
Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes
Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung)**

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster hat in ihrer Sitzung am 16. November 2022 die Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung) beschlossen.

Die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 17. November 2022

gez.
Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, Nr. 05, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 05, S. 5), der §§ 2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1) und der §§ 3 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in ihrer Sitzung am 16. November 2022 die Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallgebührensatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „mitzuteilen“ die Wörter „und nachzuweisen“ angefügt.
2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Gebührenschuldner für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den in der Anlage 1 benannten Wertstoffhöfen im Verbandsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (AEV) sind die Anlieferer. Anlieferer sind die privaten, gewerblichen oder öffentlichen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die dem Abfallentsorgungsverband an einem der in Anlage 1 genannten Wertstoffhöfe überlassen werden.“
3. In § 5 Abs. 7 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „35,88 €/ Jahr“ durch die Angabe „37,32 €/Jahr“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „3,20 €“ durch die Angabe „3,30 €“, die Angabe „4,80 €“ durch die Angabe „4,95 €“ und die Angabe „9,60 €“ durch die Angabe „9,90 €“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Alternativ besteht für private Haushalte die Möglichkeit, die Leistungsgebühren für gemischte Siedlungsabfälle durch den Erwerb einer Jahresgebührenmarke zur entrichten. Die Gebührensätze für die Jahresabfallgebührenmarke betragen:

Restabfallbehälter Liter	14-tägliche Entleerung	wöchentliche Entleerung	zweimal wöchentliche Entleerung
80	85,92 €		
120	123,60 €		
240	239,40 €		
660	478,20 €	953,88 €	1.883,76 €
1 100	805,20 €	1.610,28 €	3.256,44 €

“

7. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbe-
reichen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Restabfallbe- hälter Liter	Entsorgungs- intervall	Festgebühr €/Jahr	Leistungsge- bühr €/Jahr	Gesamtge- bühr €/Jahr
80	4-wöchentlich	29,28 €	42,96 €	72,24 €
80	14-täglich	48,36 €	85,92 €	134,28 €
120	14-täglich	56,52 €	123,60 €	180,12 €
240	14-täglich	97,56 €	239,40 €	336,96 €
660	14-täglich	310,08 €	478,20 €	788,28 €
660	wöchentlich	671,52 €	953,88 €	1.625,40 €
1 100	14-täglich	540,96 €	805,20 €	1.346,16 €
1 100	wöchentlich	894,72 €	1.610,28 €	2.505,00 €
1 100	zweimal wöchentlich	1.364,76 €	3.256,44 €	4.621,20 €

“

8. § 6 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Für die Entsorgung von Papierabfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Papierabfallbehälter Liter	Entsorgungsintervall	Leistungsgebühr €/Jahr
240	4-wöchentlich	19,20 €
1 100	14-täglich	175,56 €
1 100	wöchentlich	351,12 €
1 100	4-wöchentlich	87,84 €

Der Abfallentsorgungsverband erhebt bei Festsetzung der in Satz 1 genannten Gebühren zusätzlich die jeweils geltende Umsatzsteuer.“

9. In § 6 Abs. 7 wird die Angabe „9,93 €/Behälter/Monat.“ durch die Angabe „11,03 €/Behälter/Monat.“, die Angabe „180,00 €/Behälter/Monat.“ durch die Angabe „190,92 €/Behälter/Monat.“ und die Angabe „223,20 €/Behälter/Monat.“ durch die Angabe „236,76 €/Behälter/Monat.“ ersetzt.

10. In § 6 Abs. 8 wird die Angabe „48,36 €“ durch die Angabe „51,63 €“ ersetzt.

11. In § 6 Abs. 9 wird die Angabe „145,44 €“ durch die Angabe „154,32 €“ und die Angabe „230,28 €“ durch die Angabe „244,32 €“ ersetzt.

12. § 6 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „219,37 €/Mg“ durch die Angabe „234,24 €/Mg“ und die Angabe „189,84 €/Mg“ durch die Angabe „201,36 €/Mg“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „219,37 €/Mg“ durch die Angabe „234,24 €/Mg“ ersetzt.

13. § 6 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Die Gebühr für die einzelne Leerung beträgt für die biologisch abbaubaren Abfälle für:

einen 120 l Bioabfallbehälter	einzelne Leerung	2,52 €	und
einen 240 l Bioabfallbehälter		3,78 €	.

”

14. § 6 Abs. 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „3,30 €“ durch die Angabe „3,40 €“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „3,10 €“ durch die Angabe „3,20 €“ ersetzt.

15. § 6 Abs. 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „110,00 €“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „65,00 €“ ersetzt.

16. § 6 Abs. 14 wird wie folgt neu gefasst:

„(14) Für die Bereitstellung von bis zu 7 Tagen und für jeden An- und Abtransport eines Containers für die Entsorgung von Sperrmüllmengen über 6 m³ beträgt die Gebühr

bis einschließlich 20 m ³	154,32 € und
ab 20 m ³	244,32 €.“

17. In § 6 Abs. 15 wird die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „65,00 €“ ersetzt.

18. § 6 Abs. 19 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „194,60 €/Mg“ durch die Angabe „206,61 €/Mg“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Angabe „145,44 €“ durch die Angabe „154,32 €“ ersetzt.

19. § 6 Abs. 20 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „492,60 €/ Jahr“ durch die Angabe „522,96 €/Jahr“, die Angabe „877,56 €/ Jahr“ durch die Angabe „931,68 €/Jahr“ und die Angabe „1.270,44 €/ Jahr“ durch die Angabe „1.348,80 €/Jahr“ ersetzt.

20. In § 6 Abs. 21 wird die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „53,10 €“ ersetzt.

21. In § 6 Abs. 22 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

22. § 7 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Es wird mindestens ein Wert von 3 Entleerungen zugrunde gelegt.“

23. In § 8 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „in bar oder mit EC-Karte“ durch das Wort „sofort“ ersetzt.

24. Die Anlage „Anlage zur Abfallgebührensatzung“ wird aufgehoben.

25. Die Anlagen 1 und 2 zur Abfallgebührensatzung aus dem Anhang zu dieser Satzung werden angefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Lauchhammer, 17. November 2022

gez.

Dr. Bernd Dutschmann

Verbandsvorsteher

(Siegel)

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung

Wertstoffhöfe im Verbandsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

1. Wertstoffhof Finsterwalde
Auf dem Gelände der Fröschke FILA
GmbH
Am Holländer 19
03238 Finsterwalde
2. Wertstoffhof Lauchhammer
IKW-Straße 16-18
01979 Lauchhammer
3. Wertstoffhof Hörlitz
An der Hochkippe 3
01968 Hörlitz
4. Wertstoffhof Freienhufen
Bergmannstraße 44
01983 Freienhufen
5. Wertstoffhof Herzberg
Recycling-Center-Zauchwitz GmbH
Betriebsstätte Herzberg
Osterodaer Straße 10
04916 Herzberg
6. Wertstoffhof Bad Liebenwerda
Wuerth Baumaschinen GmbH
Torgauer Straße 79
04924 Bad Liebenwerda

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

1. Gebühren für die Annahme von Abfällen auf den in der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr in €/t	Gebühr in €/m ³
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	201,36	50,34
200307	Sperrmüll (bei einer Menge von mehr als 6 m ³)	234,24	23,42

Pauschalpreis für Kleinstmengen < 20 kg

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr in €/Anlieferung
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	4,03

2. Gebühr für die Annahme von Papier aus anderen Herkunftsbereichen auf den in Anlage 1 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

Gebühr in €/m³

Papier, Pappe, Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen	6,12
--	------

Der AEV erhebt bei Festsetzung der in der Tabelle zu 2. genannten Gebühr zusätzlich die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

3. Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen sowie von privaten Haushalten bei Mengen über 30 kg bzw. 30 l

Gebühr in €/kg

Gruppe 1	2,85
Chemikalien (Säuren, Basen, Laugen u.a.)	
Fotochemikalien	
Pestizide	
Haushaltsreiniger, Waschmittel, Körper- und Autopflegemittel, Desinfektionsmittel	
Arzneimittel	

Gebühr in €/kg

Gruppe 2	1,55
Farben, Klebstoffe, Kunstharze, Kaltanstrich	
Lösemittel	

Gebühr in €/kg

Gruppe 3	0,95
Verunreinigte Öle und Fette	
Ölverschmierte Betriebsmittel	
Speiseöle- und fette	

Gebühr in €/kg

Gruppe 4	22,61
Quecksilberhaltige Rückstände	

Gebühr in €/kg

Gruppe 5	4,30
Gase in Druckbehältern (Spraydosen, Feuerlöscher etc.	

Gebühr in €

Anfahrtpauschale Abholung	65,00
Stundensatz bei Abholung, Kosten je 30 Minuten Einsatz	40,00

**Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung
auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes
Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe)**

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster hat in ihrer Sitzung am 16. November 2022 die Erste Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe) beschlossen.

Die nachstehende Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 17. November 2022

gez.
Dr. Bernd Dutschmann

Erste Änderung der Entgeltordnung Wertstoffhöfe des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, Nr. 05, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 05, S. 5), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1) sowie § 32 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 24. September 2018, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster vom 7. Oktober 2021 hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in ihrer Sitzung am 16. November 2022 die Erste Änderung der Entgeltordnung Wertstoffhöfe des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung Wertstoffhöfe des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster wird wie folgt geändert:

26. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern Finsterwalde und Lauchhammer jeweils die Wörter „ab Eröffnung“ gestrichen.

27. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Entgelte sind zum Abgabezeitpunkt fällig und sofort zu begleichen.“

28. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Lauchhammer, 17. November 2022

gez.

Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Anlage zur Entgeltordnung Wertstoffhöfe

Entgelte für die Annahme von Abfällen auf den in § 1 der Entgeltordnung benannten Wertstoffhöfen

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt	Entgelt
160103	Altreifen	294,12 €/t	58,82 €/m ³
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	96,64 €/t	96,64 €/m ³
170107(1)	Beton, Ziegel	33,61 €/t	42,02 €/m ³
170107(2)	Fliesen, Gemische mit Fliesen, Sanitärkeramik	105,04 €/t	105,04 €/m ³
170202	Glas	84,03 €/t	84,03 €/m ³
170204*	Belastetes Holz, Holzfenster	151,26 €/t	33,61 €/m ³
170303	Dachpappe und Bitumenabfälle faserfrei	924,37 €/t	277,31 €/m ³
170603	Dämmmaterial in Säcken verpackt	504,20 €/t	29,41 €/m ³
170604	HBCD-haltige Dämmplatten	4.201,68 €/t	84,03 €/m ³
170605*	Asbesthaltige Baustoffe	142,86 €/t	2,52 €/m ²
170802	Gipsabfälle	126,05 €/t	126,05 €/m ³
170903*	Baumischabfall mit gefährlichen Stoffen (ausschließlich Dachpappe mit karzinogenen Fasern, Kantenlänge max. 50 cm)	2.352,94 €/t	579,83 €/m ³
170904	Baumischabfall	252,10 €/t	58,82 €/m ³

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)

Pauschalpreis für Kleinmengen < 20 kg

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt in € je Anlieferung
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	1,93
170107(1)	Beton, Ziegel	0,67
170107(2)	Fliesen, Sanitärkeramik	2,10
170202	Glas	1,68
170204*	Belastetes Holz, Holzfenster	3,03
170303	Dachpappe und Bitumenabfälle faserfrei	18,49
170603*	Dämmmaterial	10,08
170604	HBCD-haltige Dämmplatten	84,03
170605*	Asbesthaltige Baustoffe	2,86
170802	Gipsabfälle	2,52
170904	Baumischabfall	5,04

Für die Dachpappe mit karzinogenen Fasern und Altreifen entfällt die Kleinmengenregelung.

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)

* Abfallarten, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) versehen sind, sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Grünabfälle

Art	Beschreibung	Entgelt
Kleinstmengen von Baum-, Strauch- schnitt und anderen Grünabfällen	Sack bis 120 l	0,84 €/Sack
Baum- und Strauchschnitt und andere Grünabfälle	1 m ³	6,72 €/m ³

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)

Entgelte für die Abgabe von Fertigkompost auf den in Eigenregie durch den Abfallentsorgungsverband betriebenen Wertstoffhöfen Hörlitz, Freienhufen, Finsterwalde und Lauchhammer

Art	Beschreibung	Entgelt
Kompost aus der Kompostierungsanlage Freienhufen	bis 100 l	0,84 €
	1 m ³	8,37 €

Pro Abholung wird eine Menge von max. 1 m³ abgegeben. Die Abholung größerer Mengen muss vorab angemeldet werden.

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)